

BESCHUSSWESEN IN SCHLESWIG-HOLSTEIN

- Ein Überblick -



N



Organisation

In Schleswig-Holstein gehört das Beschusswesen zum Geschäftsbereich der Eichdirektion Nord in Kiel mit der Beschussstelle Eckernförde.

Weitere Beschussämter gibt es in Baden-Württemberg (Ulm), Bayern (München und Mellrichstadt), Niedersachsen (Hannover), Nordrhein-Westfalen (Köln) und Thüringen (Suhl).

Rechtsgrundlagen

Die Gesetzgebungskompetenz für das Waffenrecht liegt beim Bund. Der Waffenbeschluss ist gesetzlich vorgeschrieben. Er kann ausschließlich durch die Beschussämter der Länder erfolgen. Diese stützen sich bei ihrer Tätigkeit insbesondere auf folgende bundesgesetzliche Regelungen:

- Waffengesetz
- Verordnungen zum Waffengesetz
- Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Waffengesetz
- Maßtabeln für Handfeuerwaffen und Munition
- Bekanntmachungen von Bezeichnungen für Patronenmunition

Eichdirektion Nord

Sitz: Düppelstraße 63
24105 Kiel
Telefon: 0431 988-4450
Fax: 0431 988-4459
E-Mail: eichdirektion@ed-nord.de
Web: www.ed-nord.de

Vorstand:

Christian Thomsen
Dr. Herbert Weit

Bankverbindung:

HSH Nordbank
KTO. 1000343582
BLZ 210 500 00

Zweck der beschussrechtlichen Vorschriften

Die Beschussprüfung ist eine rein sicherheitstechnische Prüfung; der zivile Benutzer von Jagd-, Sport- und Verteidigungswaffen soll vor Gefahren geschützt werden, die aus einer mangelhaften Beschaffenheit der Waffen entstehen können. Es sollen u.a. ausgeschlossen sein: Laufspaltungen, ungewollte Schussauslösung, bei mehrläufigen Waffen gleichzeitiges Auslösen mehrerer Schüsse, seitlich austretende Pulvergase, Funktionsstörungen, Laden der Waffe mit ungeeigneter Munition.

Beschusspflichtige Waffen

- Langwaffen (Büchsen, Flinten)
- Kurzwaffen (Pistolen, Revolver, Derringer)
- Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen
- Böller, Salutkanonen und Kanonen zum sportlichen Schießen
- Einsteckläufe, Wechselläufe, Austauschläufe, Wechseltrommeln

Beschussprüfung

Die Beschussprüfung umfasst: Prüfung auf Haltbarkeit, Funktionssicherheit, Maßhaltigkeit und Vorhandensein der vorgeschriebenen Kennzeichnungen (z.B. eindeutige Kaliberangabe).

Die Prüfung auf Haltbarkeit, der sog. Beschuss, wird mit Beschussmunition vorgenommen, die einen um 30 % höheren Gasdruck als die für die Waffe vorgesehene Gebrauchsmunition entwickelt.

Aufgaben der Beschussämter

- Beschussprüfungen
- Zulassung von Patronenmunition
- Waffentechnische Gutachten
- Beratung von Herstellern und Büchsenmachern in Fragen des technischen Waffenrechts

Im Zusammenhang damit stehen u.a. folgende messtechnische Aufgaben: geometrische Vermessung von Patronenlagern und Läufen, Gasdruckmessungen an Gebrauchs- und Beschussmunition, Messung von Geschossgeschwindigkeiten und Ermittlung von Geschossenergien.

Kennzeichnung

Beschossene Waffen tragen folgende Kennzeichen:

- Bundesadler mit einem zusätzlichen Kennbuchstaben als Beschusszeichen (z.B. N – normaler Beschuss, V – verstärkter Beschuss, PN - normaler Beschuss mit Schwarzpulver, I - Instandsetzungsbeschuss),

- Ortszeichen des jeweiligen Beschussamtes (z.B. Kiel: Nesselblatt),
- die letzten beiden Ziffern des Beschussjahres (auch in verschlüsselter Form).

Auf Vorderladern sowie auf Böllern, Salutkanonen und Kanonen zum sportlichen Schießen wird zusätzlich die maximal zulässige Gebrauchsladung in Gramm für Pulver (**PN**) und Vorlage angegeben.

C.I.P.

Das deutsche technische Waffenrecht muss regelmäßig an internationale Vereinbarungen angepasst werden. Grundlage sind die Beschlüsse der Ständigen Internationalen Kommission zur Prüfung von Handfeuerwaffen (Commission Internationale Permanente pour l'Épreuve des Armes à Feu portatives, C.I.P.). Die Bildung der C.I.P. geht auf eine im Jahr 1914 auch von Deutschland unterzeichnete internationale Konvention zurück. Aufgabe der C.I.P. ist es insbesondere,

- Messverfahren für Waffen und Munition festzulegen,
- Maße für Patronenlager und Patronenmunition zu vereinheitlichen.

Beschussrat

In technischen Fragen des Waffenrechts wird das federführende Bundesministerium des Innern von einem ehrenamtlich tätigen Beschussrat gutachterlich unterstützt. Im Beschussrat sind vertreten: Behörden (Beschussämter, Physikalisch-Technische Bundesanstalt, Bundesanstalt für Materialprüfung und -forschung, Bundeskriminalamt), Deutsche Versuchsanstalt für Jagd- und Sportwaffen e.V., Deutsches Institut für Normung e.V., Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften, Verbände der Hersteller und Importeure von Schusswaffen und Munition sowie des Büchsenmacherhandwerks.

Waffen- und munitientechnische Begriffe

Schusswaffen: Gegenstände, die zum Angriff, zur Verteidigung, zum Sport, Spiel, zur Signalgebung, zur Betäubung oder zur Jagd bestimmt sind und bei denen Geschosse durch einen Lauf getrieben werden

Bölller: Geräte, die ausschließlich zur Erzeugung eines Schussknalls bestimmt sind

Automatische Schusswaffen: Schusswaffen, die nach Abgabe eines Schusses selbsttätig erneut schussbereit werden und bei denen aus demselben Lauf durch einmalige Betätigung des Abzuges mehrere Schüsse abgegeben werden können (Vollautomaten) oder durch einmalige Betätigung des Abzuges jeweils nur ein Schuss abgegeben werden kann (Halbautomaten)

Repetierwaffen: Schusswaffen, bei denen nach Abgabe eines Schusses über einen von Hand zu betätigenden Mechanismus Munition aus einem Magazin das Patronenlager nachgeladen wird

Einzelladerwaffen: Schusswaffen ohne Magazin mit einem oder mehreren Läufen, die vor jedem Schuss durch Einbringen der Munition in das Patronenlager oder eine Lademulde von Hand geladen werden

Langwaffen: Schusswaffen, deren Lauf und Verschluss in geschlossener Stellung insgesamt länger als 30 cm sind und deren kürzeste bestimmungsgemäß verwendbare Gesamtlänge 60 cm überschreitet

Kurzwaffen: Schusswaffen, die keine Langwaffen sind

Munition: zum Verschießen aus Schusswaffen bestimmte **Patronenmunition** (Hülsen mit Ladungen, die ein Geschoss enthalten), **Kartuschenmunition** (Hülsen mit Ladungen, die kein Geschoss enthalten), **hülsenlose Munition** (Treibladung und Zündsatz mit oder ohne Geschoss), **pyrotechnische Munition** (Patronenmunition, bei der das Geschoss einen pyrotechnischen Satz enthält)

Zur Historie

In Deutschland ist der amtliche Beschuss von zivilen Waffen seit 1891 gesetzlich geregelt. Anfang der 50er Jahre nahm die Firma J.P. Sauer & Sohn GmbH, gegr. 1751 in Suhl, die Herstellung von Jagd- und Sportwaffen in Eckernförde auf. Dies war für das Land Schleswig-Holstein Anlass, eine Beschussabfertigungsstelle in Eckernförde (Ortszeichen Eichenblatt) einzurichten. Die entsprechende Bekanntmachung erfolgte im Bundesanzeiger Nr. 110 vom 11. Juni 1952.

Das Ortszeichen Eichenblatt wurde 1968 durch das Ortszeichen Nesselblatt ersetzt. (Das Nesselblatt ist Teil des schleswig-holsteinischen Landeswappens.) Seit 1974 wird die Beschussabfertigungsstelle Eckernförde als „Beschussstelle Eckernförde“ bezeichnet.

Anschriften

Eichdirektion Nord
- Beschuss -
Düppelstraße 63
24105 Kiel
Tel.: 0431 988-4450
Fax: 0431 988-4459
Mobil: 0151 55149625
E-Mail: eichdirektion@ed-nord.de

Eichdirektion Nord
Beschussstelle
Sauerstraße 2
24340 Eckernförde
Tel.: 04351 471108 od. 04351 475732
Fax: 04351 476258
Mobil: 0151 55149625
E-Mail: beschuss@ed-nord.de

Zeichen auf der Titelseite:

- Beschusszeichen; Bundesadler, Kennbuchstabe N
- Nesselblatt; Ortszeichen des Beschussamtes Kiel
- Prüfzeichen für Munition; Zulassung durch das Beschussamt Kiel

Stand: März 2009